



**Grünordnerischer Fachbeitrag  
zum B-Plan 55 der Stadt Ratzburg  
„Seestraße / Anbindung Königsdamm“**

Auftraggeber

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister  
Unter den Linden 1  
23909 Ratzeburg

Auftragnehmer

TGP  
Trüper Gondesen Partner  
Landschaftsarchitekten BDLA  
An der Untertrave 17  
23552 Lübeck  
Fon 0451.79882-0  
Fax 0451.79882-22  
info@tgp-la.de  
www.tgp-la.de

Bearbeitung

Sabine Andresen  
Peter Hermanns

Entwurf

Lübeck, 4. September 2007

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINFÜHRUNG</b>	<b>1</b>
1.1	Aufgabenstellung	1
1.2	Lage und Größe des Plangebiets	2
1.3	Inhalt des Bebauungsplanes	2
<b>2</b>	<b>PLANERISCHE UND GESETZLICHE VORGABEN</b>	<b>3</b>
2.1	Fachplanungen	3
2.2	Schutzgebiete- und -objekte	3
<b>3</b>	<b>BESTAND UND BEWERTUNG</b>	<b>4</b>
3.1	Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung	4
3.1.1	Landschaftsbild	4
3.1.2	Landschaftsbezogene Erholung	6
3.2	Geologie / Relief	6
3.3	Boden / Altablagerungen	7
3.4	Wasser	7
3.5	Pflanzen und Tiere	9
3.6	Pflanzen	9
3.7	Tiere	11
3.7.1	Fledermäuse / Säugetiere	11
3.7.2	Vögel	11
3.7.3	Reptilien / Amphibien / Fische	12
3.7.4	Makrozoobenthos / Krebse	12
3.7.5	Weitere Wirbellose (Libellen, Heuschrecken, Schmetterlinge, Käfer, Spinnen, Hautflügler)	12
3.8	Klima / Luft	13
<b>4</b>	<b>ZIELE DES GRÜNORDNERISCHEN FACHBEITRAGES / GESAMTKONZEPT</b>	<b>14</b>
<b>5</b>	<b>GRÜNORDNERISCHE EINZELMAßNAHMEN UND VORSCHLÄGE FÜR TEXTLICHE FESTSETZUNGEN</b>	<b>15</b>
5.1	Anpflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 15 BauGB)	15
5.1.1	Straßenbäume an der Seestraße	15
5.1.2	Bäume in den öffentlichen Grünflächen Ö3 und Ö 5	15
5.2	Öffentliche Grünflächen Ö1 – Ö5 (§ 9 Abs. 1 Nr. 5, 25a und 15 BauGB)	16
5.3	Private Grünflächen	17
5.3.1	Grundstück Königsdamm 1 (Flurstück 3/1)	17

5.3.2	Grundstück Königsdamm 2 mit ehemaligem Fährhaus (Flurstück 78/6 und 6/22)	18
<b>5.4</b>	<b>Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)</b>	<b>19</b>
5.4.1	Ansiedlung von Uferstauden und Röhricht in der Uferzone M1	19
<b>5.5</b>	<b>Untergeordnete Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)</b>	<b>20</b>
<b>5.6</b>	<b>Übersicht über Flächengliederung und Maßnahmen</b>	<b>20</b>
<b>6</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BILANZIERUNG DER EINGRIFFE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER MINIMIERUNGSMÄßNAHMEN</b>	<b>21</b>
<b>6.1</b>	<b>Beschreibung der Eingriffe</b>	<b>21</b>
<b>6.2</b>	<b>Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen</b>	<b>22</b>
<b>6.3</b>	<b>Ansätze zur Ermittlung von Beeinträchtigungen und Ausgleich im Plangebiet</b>	<b>23</b>
<b>6.4</b>	<b>Bilanzierung von Beeinträchtigungen und Ausgleichsbedarf</b>	<b>24</b>
<b>7</b>	<b>SPEZIELLER ARTENSCHUTZ</b>	<b>25</b>
<b>7.1</b>	<b>Grundlagen: Der spezielle Artenschutz in der Bauleitplanung</b>	<b>25</b>
<b>7.2</b>	<b>Prüfung: Wird gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen?</b>	<b>27</b>

#### Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht über Flächengliederungen und Maßnahmen	20
Tabelle 2:	Erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und Ausgleichsbedarf	24
Tabelle 3:	Flächiger Ausgleich innerhalb des Planbereichs des Grünordnerischen Fachbeitrags	25

#### Anlagen

Plan 1:	Bestand	M 1 : 1.000
Plan 2:	Vorentwurf	M 1 : 1.000

# 1 EINFÜHRUNG

## 1.1 Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan Nr. 55 der Stadt Ratzeburg vom 26.08.1997 wurde mit Urteil des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes vom 06.12.2001 im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens für nichtig erklärt. Hauptursache hierfür war u.a. eine nicht ordnungsgemäße Abwägung nach § 1 Abs.6 BauGB, insbesondere weil seitens der Stadt nicht alle für die Abwägung erforderlichen Tatsachen ermittelt wurden. Hierbei sind insbesondere fehlende Aussagen zum Lärmschutz zu nennen.

Aufgrund der Nichtigkeit des „alten“ Bebauungsplanes Nr. 55 ist der nach wie vor aktuelle weitere Ausbau der Seestraße als „südliche Sammelstraße“ und insbesondere der Anschluss an den Königsdamm auf der Grundlage des § 34 BauGB nicht möglich, zumal die neue Trasse gegenüber dem vorhandenen Straßenverlauf teilweise erheblich verschoben wurde. Um den IV. und V. Bauabschnitt der Straßenbaumaßnahme zeitnah realisieren zu können, ist eine Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 zwingend erforderlich.

Die Erarbeitung des Gründordnungsplanes erfolgt im Zusammenhang mit dieser Neuaufstellung des B-Planes Nr. 55 für den Bereich „Seestraße / Anbindung Königsdamm“.

Für die Anbindung der als südliche Altstadtumgehung geplanten Seestraße an den Königsdamm mit Brückenneubau gab es verschiedene Vorplanungen der Anbindung und des Verlaufs der Straße. Die nunmehr verfolgte Variante der Straßenplanung ist das Ergebnis der Diskussion um eine umwelt- und ortsbildverträgliche Lösung.

Der GOF liefert die Grundlagen für die Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in der verbindlichen Bauleitplanung. Er hat insbesondere die Aufgabe

- die ökologischen, landschaftlichen und stadträumlichen Gegebenheiten zu erfassen und zu bewerten,
- Aussagen zum möglichst weitgehenden Erhalt der vorhandenen Freiraumstrukturen, zur Einbindung in die (Stadt-) Landschaft sowie zur Gestaltung und Begrünung von privaten und öffentlichen Grünflächen und der Verkehrsflächen zu treffen,
- die durch die Festsetzungen zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu ermitteln,
- im Rahmen der Eingriffsregelung die erforderlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen darzustellen,
- sowie für die grünordnerischen Maßnahmen Vorschläge für Festsetzungen im Bebauungsplan zu entwickeln.

## 1.2 Lage und Größe des Plangebiets

Das Plangebiet liegt zum größeren Teil am westlichen Stadtseeufer und zum kleineren am Domseeufer. Beide Teile werden durch den Stichkanal verbunden und durch den Königsdamm getrennt.

Die Grenzen des Bebauungsplanes verlaufen

- im Westen: parallel zu Kanalufer und Häuserreihe der Seestraße
- im Süden: Grenzlinie zwischen den Flurstücken 27 (z.Zt. als Stellfläche genutzt) und 28/3 - Verbindungsweg zum Ufer
- im Osten: Seefläche mit einem Teil des Königsdammes, Uferfläche bis nördliche Grenze Hafengelände, Gehweg der geplanten Seestraße
- im Norden: Wasserfläche nördlich der Halbinsel

Für die Bewertung des Bestandes, die Konfliktdarstellung und für mögliche Ausgleichsmaßnahmen wurden auch die an das B-Plangebiet angrenzenden Flächen hinzugezogen.

## 1.3 Inhalt des Bebauungsplanes

Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 55 soll die planungsrechtliche Voraussetzung für den Ausbau des IV. und V. Bauabschnitts der „südlichen Sammelstraße“ schaffen und dient der planungsrechtlichen Sicherung der bebauten Grundstücke Königsdamm 1 und 2 unter Berücksichtigung verträglicher baulicher Erweiterungen. Der B-Plan enthält grünordnerische Festsetzungen zur besseren Einbindung der baulichen Maßnahmen, zum Schutz und zur Verbesserung vorhandener Grünstrukturen für das Orts- und Landschaftsbild.

Mit dem Bebauungsplan werden zum weit überwiegenden Teil öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Die einzelnen Festsetzungen sind weitgehend identisch mit denen des ursprünglichen Bebauungsplans und haben sich lediglich in Teilbereichen, z. B. im Anschluss an den Königsdamm, geringfügig verschoben.

## 2 PLANERISCHE UND GESETZLICHE VORGABEN

### 2.1 Fachplanungen

#### **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998):**

- Ausweisung der Inselstadt als Erholungsort,
- Plangebiet liegt im Naturpark „Lauenburgische Seen“,
- Darstellung der Wasserflächen als geplantes Landschaftsschutzgebiet (s.u.),
- Darstellung eines Sportboothafens am Stadtseeufer

#### **Landschaftsplan der Stadt Ratzeburg (1995):**

Darstellungen südlich der B 208:

- Erhalt der öffentlichen Parkanlage zwischen Seestraße und Stadtseeufer,
- Neuanlage einer Baumreihe an der Seestraße,
- Erhalt des Wander- bzw. Radwanderweges entlang des Stadtseeufers,
- Spritzenberg: Gestaltung bzw. Leitgrün für wichtige Zugänge zum See,
- Erhalt des Sportboothafens, Ordnen der Steganlagen, Abbau von Einzelstegen,
- Altablagerung A3 zwischen Seestraße und Seeufer

Darstellungen nördlich der B 208:

- Nördlicher Bereich der Halbinsel: Erhalt des Siedlungsgrüns mit Gliederungsfunktion,
- Erhalt der Bootsvermietung

#### **Gestaltungssatzung, Erhaltungssatzung, Rahmenplan**

Die gestalterischen Ziele, die mit der Planung verfolgt werden, basieren auf dem städtebaulichen Rahmenplan von 1982/1990, auf der Erhaltungssatzung von 1989. Sie orientieren sich an der Gestaltungssatzung der Stadt Ratzeburg von 1990, deren Geltungsbereich hier jedoch nicht deckungsgleich ist und an den Zielen des § 1 Abs. 16 LNatSchG.

Der Gestaltung des Altstadt-/Inselrandes kommt ein besonderer Stellenwert zu. Angestrebt werden deshalb

- eine optimale Einbindung in die Umgebung
- eine optimale Benutzbarkeit insbesondere der verbleibenden Grünflächen
- die Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes
- die Steigerung der Erlebnisqualität und damit des Wohn- und Erholungswertes

### 2.2 Schutzgebiete- und -objekte

**Naturpark und Landschaftsschutz:** Ratzeburg und somit auch das Plangebiet liegen im Naturpark "Lauenburgische Seen". Die offene Landschaft einschließlich der Seen stand bis zur Aufhebung der Schutzverordnung durch das Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 23.02.94 unter Landschaftsschutz. Eine erneute Unterschutzstellung vom Kreis Herzogtum Lauenburg ist in Vorbereitung.

**Schutzstreifen an Gewässern:** Nach § 26 LNatSchG steht ein 50 m breiter Streifen an Seen und Gewässern 1. Ordnung unter Schutz. Dazu gehört nahezu das gesamte Plangebiet. Eine Ausnahmegenehmigung gem. § 11 (5) LNatSchG (alte Fassung) zur Errichtung von baulichen Anlagen wurde im Rahmen des aufgehobenen B-Plan-Verfahrens am 26.06.1998 erteilt. Eine erneute Ausnahmegenehmigung ist zu beantragen.

**Keine geschützten Biotope nach § 25 LNatSchG**

**Bauliche Kulturdenkmale nach § 1 DSchG:** Langenbrücker Str. 18-20, 19; Seestraße 10; Königsdamm 1 und 2 (Hauptgebäude).

**Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung:** Langenbrücker Str. 17 (ehemaliges Brückenzollhaus)

**Erhaltenswerte Gebäude in der Stadtsilhouette nach §1 (6) Nr. 5 BauGB:** Seestraße 6, 8

**Archäologische Kulturdenkmale:** sind nicht bekannt, aber aufgrund des historischen Umfeldes bei Grabungsarbeiten zu erwarten und sind nach § 15 DSchG der oberen Behörde zu melden.

### 3 BESTAND UND BEWERTUNG

Die im Folgenden dargestellte Bestandssituation sowie deren Bewertung erfolgt auf einer aktualisierten Datenlage. Die Ergebnisse der aktuellen Biotoptypenkartierung sind in Plan 1 Bestand dargestellt.

#### 3.1 Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung

##### 3.1.1 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist geprägt durch die enge Verzahnung von Stadt- und Landschaftsraum, die einen unverwechselbaren und erlebnisreichen Ort prägt. Über den **Königsdamm** kommend erschließt sich die Altstadtinsel bzw. der östliche Altstadtrand in immer wieder neuen Blickbeziehungen über Domsee und Stadtsee. Der Königsdamm ist für Fußgänger und Fahrradfahrer auf beiden Seiten mit einem Uferweg unter hohen Bäumen erschlossen.

Der eigentlichen Altstadtinsel vorgelagert ist eine weitere kleine Insel, die über eine Brücke über den sog. Stichkanal mit der Stadtinsel verbunden ist. Die Bebauung dieser kleineren Insel (im Norden eine Villenhausbebauung mit großem parkartigem Garten, im Süden das gastronomisch genutzte und in den letzten Jahren sanierte Fährhaus-Areal) schafft eine Tor-situation für die östliche Einfahrt in die Altstadt.

Der ca. 8 m breite **Stichkanal** wurde **nördlich des Königsdamms** auf der westlichen Uferseite saniert und mit einer neuen Ufermauer versehen. Die Böschungen wurden mit einer



Anpflanzung aus einigen Einzelbäumen und bodendeckenden Zierpflanzen versehen. Von hier aus führt kein Uferweg weiter nach Norden.

Am östlichen Kanalufer erstreckt sich der o.g. parkartige Garten des **Grundstückes Königsdamm Nr. 1** mit altem Obstbaumbestand und zum Domseeufer kulissenbildenden Gehölzgruppen. Zwischen Königsdamm und angrenzendem Privatgelände besteht ein Höhenunterschied von ca. 2 m (im Bereich des Gebäudes) der durch Mauern, Böschungen und Treppen überwunden wird. Der Abstand zwischen Mauer und Gebäude (Kulturdenkmal) beträgt ca. 7 m.

Der **Stichkanal südlich des Königsdammes** wird auf der Ostseite geprägt durch die Grünflächen am **Fährhaus**, die im Bereich der niedrigen Uferböschung aus einem Saum aus Silberweiden und Erlen bestehen und zum Gebäude hin intensiver gärtnerisch gestaltet sind. Der Gebäudekomplex besteht aus einem zweigeschossigen Hauptgebäude (Fachwerk, Kulturdenkmal), einem eingeschossigen, lang gestreckten Nebengebäude und einem einzeln stehenden Kiosk.

Südlich des Hauptgebäudes befindet sich ein kleiner Privatsteg, die übrigen Flächen bestehen im wesentlichen aus einer weitläufigen Cafeterrasse und im Anschluss daran aus einer kleineren Stellplatzanlage, die vom Königsdamm erschlossen werden. Das gesamte Fährhaus-Areal wurde in den letzten Jahren saniert.

Auf der westlichen Seite des Stichkanals wird der **Höhenunterschied zur Seestraße** durch eine steile Böschung bzw. Stützmauer überwunden. Die Böschung ist durch einen Erlenhain bestanden. Am Ufer hat sich kleinflächig ein Röhrichtgürtel gebildet.

Die **Seestraße**, eine typische Altstadtstraße mit Kopfsteinpflaster, ist im nördlichen Teil einseitig bebaut, so dass sich von den Gebäuden bzw. von der Straße aus weite Blicke über die angrenzenden Grünflächen über den Stadtsee ergeben. Die traufenständigen ein- und zweigeschossigen Gebäude sind teilweise Kulturdenkmale, einige Gebäude sind als erhaltenswert eingestuft. Dominant ist das neuere mehrgeschossige Polizeigebäude an der Ecke Seestraße/ Spritzenberg. Die Gebäude Nr. 6-10 verfügen über kleine Vorgärten. Das Grundstück Langenbrücker Straße 1 ist entlang der Seestraße mit einer höheren Klinkermauer eingefasst. Über die Mauer ragen Sträucher und Klettergehölze und wirken in den Straßenraum.

Der südliche Teil der Seestraße ist beidseitig bebaut. Erst auf Höhe der Meierei an der Ecke Fischerstraße besteht wieder der optische Bezug zum Stadtsee.

Die **zwischen Seestraße und Stadtseeufer eingespannte öffentliche Grünanlage** besteht überwiegend aus Rasenflächen und einem uferbegleitenden Uferwanderweg, der sich entlang des gesamten östlichen Altstadtrandes bis zum Lüneburger Damm zieht. Der schmale Ufersaum besteht aus einem lockeren Gürtel aus Erlen und Weiden. Nördlich und südlich des Bootshaus-Pontons der Wasserschutzpolizei erstrecken sich eingezäunte Anlegestege, z.T. mit Bootslagerplätzen auf den Rasenflächen. Auf Höhe des „Spritzenberges“ befindet sich eine breite Zuwegung von der Seestraße, die zur Erschließung des Bootshauses und der Anleger genutzt wird. Vom Spritzenberg aus bzw. von der platzartigen Erweiterung der Straße ergeben sich weite Blickbezüge auf den Stadtsee.

Zur Straße hin wird die Grünanlage durch eine Hecke abgegrenzt. Südlich der Einmündung „Spritzenberg“ erstreckt sich ein Parkplatz, der von einer Hecke eingefasst und mit einigen Einzelbäumen bestanden ist. Der Uferweg verbreitert sich hier parallel zur Steganlage zur Uferpromenade.

Insgesamt betrachtet ist die Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in das Landschaftsbild als hoch einzuschätzen.

### 3.1.2 Landschaftsbezogene Erholung

Stadt- und Domsee werden intensiv auf und am Wasser genutzt. Die Ufer sind durch eine Vielzahl von Einzelstegen, Sammelstegen, Bootshäusern, Bootsverleihstationen und Hafenanlagen belegt. Dies gilt auch für den Geltungsbereich bzw. sein unmittelbares Umfeld.

Die Hafenanlage des Vereins für Sportfischer e.V. grenzt unmittelbar an das B-Plangebiet an. Geangelt wird von Elektrobooten, die an Ladegeräten der am Ufer aufgereihten E-Kästen aufgeladen werden. Die Fischereirechte sind an einen Berufsfischer verpachtet, der auf den Ratzeburger Seen eine geordnete **Fischereiwirtschaft** betreibt. Angelscheine werden vom Berufsfischer vergeben.

Die **Bootsvermietung** auf der nördlichen Seite des Königsdamms liegt eingebunden von Hecken und Ufergehölzen und ist zum Uferweg durch einen Holzlattenzaun abgezaunt. Die bauliche Anlage für ca. 10 Wasserliegeplätze besteht aus einem uferparallelen festen Holzbohlensteg mit zwei schmalen Schwimmstegen senkrecht zum Ufer sowie einer reetgedeckten Schutzhütte mit angrenzendem Lagerplatz.

Neben der Erholung auf dem Wasser spielt besonders die ufernahe Erholung am Stadtsee eine große Rolle. Der Stadtsee ist umlaufend von einem Uferweg mit vielen Zugängen erschlossen und es gibt Anschlüsse für erweiterte Rundwege am Wasser und Verweilpunkte. Wegen der Kürze und Geschlossenheit des Stadtsee-Rundwanderweges wird er viel benutzt.

Es fehlt eine ufernahe Fortführung auf der Westseite des Domsees bis zum Dom.

## 3.2 Geologie / Relief

Naturräumlich gehört das Plangebiet zum "Westmecklenburgischen Seenhügelland", das hier geprägt ist von den sich in Nord-Süd-Richtung erstreckenden Seen einstiger Eisstauseen, seiner randlichen Moränenzüge und der Moräneninsel, auf der die Altstadt Ratzeburgs liegt. Kennzeichnend sind steile Hanglagen über schmalen Uferbänken und steilabfallende Seeufer sowie Quellwasseraustritte aus den Hängen 5-7 m oberhalb des Seewasserspiegels, der bei 3,50 m üNN liegt.

Das Relief des Planungsgebietes ist gekennzeichnet durch seine ebene Uferzone am Fuße des Altstadthügels. Das Gelände an der Seestraße liegt überwiegend auf Höhen zwischen 4,00 m und 5,00 m.

Ursprünglich lag das Gelände nur wenig über dem Seespiegel, bzw. als Kuhle sogar tiefer. Die Kuhle ist mit Hausmüll und Bauschutt in 3 m Höhe verfüllt und mit 0,50 m Kies und Oberboden abgedeckt worden (siehe auch Pkt. 3.2 Altablagerung).

Der Königsdamm liegt auf einer Höhe von ca. 7,00 m, der Bereich Kanalbrücke auf 7,80 m, der Kreuzungsbereich Königsdamm - Seestraße auf 8,22 m. Langenbrücker Straße, Spritzenberg und Seestraße steigen in Richtung Stadtmitte schnell an.

### **3.3 Boden / Altablagerungen**

Im überwiegenden Teil des Planbereiches sind die natürlich anstehenden Böden durch Bebauung, Straßenbau und die o.g. Altablagerung AB 3 überprägt. Im Bereich der Altablagerung wurden 1993 von Büro Dr.-Ing. Slomka & Harder Boden- und Bodenluftuntersuchungen durchgeführt.

Demnach wurde in der Zeit von 1913 bis 1956 innerhalb der in Plan 1 dargestellten Grenzen (betroffen sind die Flurstücke 27, 140, 30/10, 30/11 der Flur 15) eine ca. 4 m mächtige anthropogene Auffüllung (Haus- und Sperrmüll sowie Bauschutt) eingebracht und damit die ursprüngliche Uferlinie nach Osten verlagert. Das Abdeckmaterial besteht aus Kies, Schotter und Oberboden. Durch Höhenangleichung der Müll- und Bauschuttdeponie sind auch die restlichen Uferbereiche von der Überprägung betroffen.

Als Ergebnis der Untersuchung wurde festgestellt, dass keine starken Verunreinigungen der Auffüllung im Hinblick auf die untersuchten Schadstoffe in Bodenluft und Boden (u.a. CKW, BTX-Aromate, Methan, Mineralöl-Kohlenwasserstoffe) festzustellen sind. Eine Überbauung mit einer Straße ist möglich. Der Bodenaushub soll gutachterlich begleitet werden und ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Eine Stellungnahme des Fachdienstes Abfall, Altlasten und Bodenschutz des Kreises vom 22.08.1996 bzw. vom 15.01.2007 bestätigt, dass gegen eine Überbauung der Altablagerung aus wasserwirtschaftlicher und gutachterlicher Sicht keine Bedenken bestehen mit dem Hinweis der Notwendigkeit einer gutachterlichen Begleitung der Baumaßnahme.

### **3.4 Wasser**

#### **Stadtsee/ Stichkanal**

Im Rahmen des floristischen und faunistischen Fachbeitrages (Büro Planula und KLS s. Pkt. 3.7) wurden für den Stadtsee die Temperatur (17,9° C), der pH-Wert (8,42) und eine Sauerstoffsättigung von 149 %, die auf eine starke Algenentwicklung hinweist, gemessen.

Auf eine Tauchkartierung wurde verzichtet, da sich die Verhältnisse im Tiefenwasser von Seen erfahrungsgemäß nicht wesentlich ändern, solange sich die Trophiestufe nicht verändert. Eine grundlegende Veränderung der trophischen Situation des Stadtsees ist jedoch im Vergleich zu 1992, in dem die Tauchkartierung durchgeführt wurde, nicht eingetreten.

Infolgedessen gelten folgende Aussagen zum Gewässer weiterhin: Unter der Wasseroberfläche bestehen im stilleren Westuferbereich Sedimentablagerungen überwiegend aus organischer Substanz. Besonders im Vorfeld des Kanals (Durchstich zwischen Domsee und Kleinem Kuchensee) sind stärkere Sedimentablagerungen zu verzeichnen.

Der Seeboden liegt im Planungsbereich 8 - 10 m tief, die Ufer von Königsdamm und Seestraße fallen sofort sehr steil auf diese Grundtiefe ab.

Der Seeboden besteht ab 5 m Wassertiefe aus einer relativ mächtigen anaeroben Faulschlammschicht ohne Besiedlung durch höhere Lebewesen. Im Uferbereich deutete das Vorkommen einer kugeligen Blaualgenart unterhalb von 1,5 m bis 5 m auf starke Eutrophierung des Seewassers.

Zu 81 % werden die Seen aus diffusen Quellen - Quell- und Grundwasser gespeist, die in der Hauptsache für die Phosphor- und Stickstoffeinträge verantwortlich sind. Erhebliche Nährstofffrachten gelangen auch über die belastete Jutebek und über den Schaalseekanal in den Großen und Kleinen Kuchensee.

Die o. g. Untersuchung bestätigt den hohen Trophiewert.

Die 1992 erfolgte Faulschlammuntersuchung zeigte für alle Schadstoffparameter leicht bis deutlich erhöhte Werte. Als sehr hoch muss der  $BSB_5$  (Biochemischer Sauerstoffbedarf) bezeichnet werden.

Als Ursache für den erhöhten BSB ist das in der Vergangenheit sehr hohe und anhaltend hohe Trophieniveau des Stadtsees zu nennen, das zu einer starken organischen Belastung des Sediments (vgl. Glühverlust) geführt hat. Der hohe Gehalt an organischer Substanz hat auch die Anreicherung der gemessenen Schadstoffe sicher erleichtert. Als Hauptursache dürfte die Abschwemmung von befestigten Flächen, insbesondere Verkehrsflächen (PAK an Ruß, Mineralöl aus Kraftstoffen), in Frage kommen. Begünstigt wird und wurde die Ablagerung auch durch die Strömungsverhältnisse, da dieser Bereich vor dem Durchstich in den Domsee wahrscheinlich als Sedimentationstrichter wirkt.

Die Aufwirbelung des Faulschlammes durch Baumaßnahmen kann in dem betroffenen trichterförmigen Teil des Stadtsees zu einer erheblichen Sauerstoffzehrung führen. Verschärft wird dieses Problem durch ein sehr ungünstiges Verhältnis von Wasser zu Faulschlamm. Die Wassertiefe beträgt ca. 8 m und der Faulschlamm steht mit einer Mächtigkeit von mindestens 1 m an (Tauchkartierung vom 17.06.92).

Der Stichkanal wird intensiv durch Sportboote und die Fahrgastschiffahrt genutzt.

### **Grundwasser**

In den Sondierungen (Büro Slomka Harder, 1992) wurde das Grundwasser ca. 1,0 m unter GOK angetroffen.

### **3.5 Pflanzen und Tiere**

Als Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen der Bauleitplanung auf Pflanzen und Tiere wurde ein floristischer und faunistischer Fachbeitrag durch die Büros KLS UND PLANULA (Hamburg 2007) erarbeitet, die bereits 1992 im damaligen B-Plan-Verfahren als Gutachter tätig waren. Die Ergebnisse, die aus aktuellen Begehungen und einer Potenzialabschätzung resultieren, sind im Folgenden kurz zusammengefasst.

### **3.6 Pflanzen**

#### **Flächen am Königsdamm**

Beidseits des Königsdamms erstrecken sich zwischen Uferweg und Straße Böschungsflächen mit Großbaumbestand (Erlen, Weiden, Robinien, Kastanien, Eichen) und einer Strauch- und Krautschicht aus häufig vorkommenden Arten (Efeu, Knäuelgras, Wiesen-Kerbel, Giersch).

Zwischen Uferweg und Wasserflächen ist eine schmale Uferzone ausgebildet mit vereinzelt Weiden- und Erlengruppen und kleinteilig vorkommenden Röhricht.

Die windexponierten Ufer sind mit Feldsteinen gesichert. Am Stadtseeufer liegt im Uferwinkel die Steganlage mit Schutzhütte der Bootsvermietung J. Morgenroth und unweit davon der Beton-Anlegesteg der ehemaligen Fahrgastschiffahrt.

#### **Halbinsel im Domsee, Königsdamm Nr. 1**

Die nördlich und östlich vom Domsee sowie westlich vom Stichkanal eingefasste Halbinsel ist charakterisiert durch einen dichten Erlensaum am Domseeufer und eher offenen Gartenflächen zum Stichkanal hin. Das als Kulturdenkmal eingestufte Hauptgebäude sowie die beiden Nebengebäude liegen deutlich tiefer als das Straßenniveau des Königsdamms. Der Höhengsprung wird durch eine Mauer überbrückt. Entlang der Mauer (Eingriffsflächen) verläuft ein mit Gewöhnlicher Waldrebe, Hopfen und Sträuchern bewachsener Zaun. Im Vorgartenbereich, der von der geplanten Straßenverbreiterung betroffen ist, befinden sich eine Berg-Ulme, eine Walnuss und im Bereich der Zufahrt zwei kleine Spitz-Ahorne. Der nicht befestigte, ca. 2 m breite Streifen vor dem Zaun weist eine lückige, ruderal geprägte Vegetation auf.

#### **Landzunge mit ehemaligem Fährhaus, Königsdamm 2**

Das ehemalige Fährhaus wurde vor einigen Jahren restauriert. In diesem Zuge wurden auch eine große Cafeterrasse sowie Parkplätze gebaut. In den Uferbereichen blieb ein schmaler Saum aus krautigem Bewuchs mit vereinzelt Weiden erhalten. Die übrigen Flächen werden von intensiv genutzten Gartenflächen eingenommen. Am Stichkanal stehen innerhalb des schmalen, derzeit unbefestigten Böschungstreifens (Eingriffsfläche) einige Kopfweiden und Erlen. Eine gewässertypische Vegetation ist nicht ausgebildet.

### **Ufer an der Seestraße in der Einmündung des Verbindungskanals in den Stadtsee**

Im Uferbereich (Eingriffsflächen) findet sich ein ca. 2 m breiter Röhrichtstreifen (Dominanz Igelkolben) sowie einige Weidengebüsche. Mit Ausnahme weniger Exemplare des Rauhen Hornblatts wurden submerse Pflanzen nicht festgestellt. Die steile Böschung zur Seestraße wird im Norden dominiert durch die Gewöhnliche Waldrebe, weiter südlich findet sich eine größere Anzahl von Schwarz-Erlen. Die Krautschicht wird durch Brennessel, Zaun-Winde und Giersch geprägt.

### **Grünanlage und Uferbereiche am Stadtsee**

Auf den regelmäßig gemähten Rasenflächen (Eingriffsflächen), die sehr dicht bis an das Ufer heranreichen und auch zur Bootslagerung genutzt werden, sind überwiegend häufige Arten vertreten (Weiß-Klee, Gänseblümchen, Englisches Raygras, Spitz-Wegerich u.a.). An den wenig beanspruchten Rändern treten Arten ruderaler Standorte in geringen Anteilen auf, u.a. die in SH als gefährdet eingestufte Wilde Malve. Die Rasenfläche ist zur Seestraße mit einer Ligusterhecke eingefasst. Auf Höhe Spritzenberg steht eine Kastanie in der Rasenfläche.

Am Stadtsee-Ufer findet sich ein lückiger Bewuchs mit z.T. älteren Schwarz-Erlen sowie im Süden Hänge-Birken. Wegen der über weite Strecken vorhandenen uferparallelen Bootsstege sowie wegen der teilweisen Pflasterungen der Uferflächen fehlt eine gewässertypische Ufervegetation mit Ausnahme eines kleinflächigen Schilfröhrichts.

### **Parkplatzfläche mit angrenzenden Gehölzen**

Nur die Randbereiche des mit Schotter befestigten Parkplatzes (Eingriffsflächen) sind lückig mit einer heterogenen, ruderal geprägten Vegetation bewachsen. Die umgebenden Hecken werden von Weißdorn, Schneebeere und Goldregen geprägt. In der Hecke stehen einige größere Weißdorn-Solitäre. Direkt an der Seestraße steht eine Robinien-Gruppe.

### **Zusammenfassende Bewertung**

Im Rahmen der Vegetationserhebung konnten keine gemäß § 10 (2) Nr. 10 und 11 BNatSchG besonders oder streng geschützten Pflanzenarten ermittelt werden.

Mit Ausnahme der in SH als gefährdet eingestuften Wilden Malve (*Malva sylvestris*, RL 3), die wie 1992 an zwei Stellen gefunden wurde, sind keine seltenen Pflanzen im Plangebiet festgestellt worden.

Auch die vorgenommene Potenzialabschätzung erbrachte keine Hinweise auf streng oder besonders geschützte Pflanzenarten bzw. Moose, Pilze und Flechten.

Die wertvollsten Vegetationsstrukturen im Plangebiet stellen die Großgehölze sowie die Uferbereiche dar.

### 3.7 Tiere

Faunistisch wertvolle Habitats im Plangebiet bilden die Gehölzbestände, Einzelbäume und Hecken sowie die Uferbereiche. Aufgrund dieser Strukturen und ihrer floristischen Ausstattung sowie unter Auswertung entsprechender Verbreitungsatlanen wurde eine Einschätzung des Untersuchungsgebietes als potenzielles Habitat für die gemäß § 10 (2) Nr. 10 und 11 BNatSchG besonders und streng geschützten Tierarten und -gruppen durchgeführt.

#### 3.7.1 Fledermäuse / Säugetiere

Bei den drei festgestellten streng geschützten Fledermausarten (Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus) handelt es sich um vergleichsweise häufige und in SH nicht gefährdete Arten, die oftmals in Siedlungsnähe auftreten. Im Rahmen der Kartierung konnten die Tiere nur während der Jagd beobachtet werden, wobei eine Nutzung des Plangebietes als Jagdrevier nachgewiesen werden konnte. Fledermausquartiere wurden bei der einmaligen Begehung nicht festgestellt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Zwergfledermaus geeignete Gebäude im Umfeld des Plangebietes als Sommer- und Winterquartier nutzt.

Zudem können neben den nachgewiesenen Arten potenziell gesehen noch weitere Fledermausarten vorkommen wie z.B. die Hausfledermaus.

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Säugetierarten (Nerz, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus) ist auszuschließen. Alle weiteren heimischen Säugetierarten mit Ausnahme einiger weit verbreiteter Nagetiere, eingeschleppter sowie jagdbarer Arten sind besonders geschützt. Aufgrund der Habitatausstattung ist ein Vorkommen von allgemein häufig und auch in Siedlungsbereichen auftretenden Arten (Eichhörnchen, Igel, Mäuse, Spitzmäuse) wahrscheinlich.

#### 3.7.2 Vögel

Für nahezu alle der im Brutvogelatlas für das Plangebiet aufgeführten streng geschützten Vogelarten kann ein Brutvorkommen im überplanten Bereich ausgeschlossen werden. Wertbestimmende Strukturmerkmale bzw. geeignete Habitatslemente und Biotope, auf die diese Arten angewiesen sind, fehlen. Lediglich ein Brutvorkommen der Teichralle z.B. in den Uferbereichen an der Seestraße ist nicht auszuschließen, da diese Art als wenig anspruchsvoll in ihrer Habitatwahl gilt und nicht selten im Siedlungsbereich brütet.

Des Weiteren werden die Hecken, Einzelbäume und andere Gehölzstrukturen im Plangebiet sicherlich als Brutplatz von allgemein häufigen, auch in den Siedlungsbereichen brütenden und in ihrer Bruthabitatwahl vergleichsweise anspruchslosen Vogelarten genutzt. Ein Auftreten besonders geschützter Arten (z.B. Amsel, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke) ist im Plangebiet zu erwarten.

### 3.7.3 Reptilien / Amphibien / Fische

Ein Vorkommen streng geschützter Reptilienarten (z.B. Zauneidechse, Schlingnatter) sowie besonders geschützter Reptilienarten (z.B. Ringelnatter, Blindschleiche) ist aufgrund der Habitatausstattung bzw. Habitatansprüche im Plangebiet nicht zu erwarten. Dasselbe gilt für

- die streng geschützten Amphibienarten (z.B. Rotbauchunke, Kammmolch, Laubfrosch),
- die besonders geschützten Amphibienarten (z.B. Erdkröte, Teichmolch, Grasfrosch),
- die streng geschützten Fischarten (in SH nur in Fließgewässern und im Meer) sowie
- die besonders geschützten Neunaugen (nur in Fließgewässern).

### 3.7.4 Makrozoobenthos / Krebse

Zur qualitativen Bestandserfassung des **Makrozoobenthos** (Krebse, Muscheln, Schnecken u.a.) wurde am 28.09.2006 eine einmalige Probenahme in den Uferbereichen des vom Vorhaben betroffenen Seeabschnittes durchgeführt. Es wurden insgesamt 27 Arten vorgefunden mit einer insgesamt geringen bis sehr geringen Individuendichte.

Unter Berücksichtigung der potenziell vorkommenden Arten ist festzustellen, dass die streng geschützte Molluskenart der Abgeplatteten Teichmuschel im Stadtsee nicht ausgeschlossen werden kann. Die Art lebt häufig in größeren Wassertiefen und ist daher lebend schwer nachzuweisen. Von den besonders geschützten Mollusken konnten drei dieser Arten (Flache Teichmuschel, Malermuschel, Große Flussmuschel) bei der aktuellen Untersuchung in geringer Anzahl nachgewiesen werden. Darüber hinaus ist ein Vorkommen der Gemeinen Teichmuschel nicht unwahrscheinlich, da ein Vorkommen 1992 dokumentiert ist.

Ein Vorkommen streng geschützter **Krebse** ist aufgrund ihrer Habitatansprüche im Plangebiet ausgeschlossen.

### 3.7.5 Weitere Wirbellose (Libellen, Heuschrecken, Schmetterlinge, Käfer, Spinnen, Hautflügler)

Das Vorkommen streng geschützter **Libellen**arten ist aufgrund ihrer Ansprüche an ihre Larvalgewässer auszuschließen. Unter den besonders geschützten Libellenarten gibt es einige euryöke und häufige Arten (z.B. Fledermaus-Azurjungfer, Gr. Pechlibelle), deren Vorkommen im Stadtsee denkbar ist bzw. durch einige Larvenfunde im Rahmen der Makrozoobenthosuntersuchung belegt werden konnte.

Vorkommen von streng geschützten **Heuschrecken**arten sind in SH nicht bekannt. Die einzige in SH vorkommende besonders geschützte Art (Blaufügelige Ödlandschrecke) ist wegen ihrer spezialisierten Habitatansprüche im Plangebiet nicht zu erwarten.

Die gilt auch für die streng geschützten **Schmetterlings**arten sowie die überwiegende Anzahl der besonders geschützten Schmetterlingsarten (potenziell vorkommende Arten wie



z.B. der Kleine Feuerfalter oder der Hauhechel-Bläuling zählen zu den in SH nicht gefährdeten Arten).

Ein Vorkommen streng geschützter **Käferarten** ist ebenfalls auszuschließen. Zu den besonders geschützten Käferarten zählen auch weit verbreitete und häufige Arten (Laufkäfer), von denen wahrscheinlich auch Vertreter im Plangebiet vorkommen.

Das Auftreten der einzigen in SH vorkommenden streng geschützten **Spinnenart** ist für das Plangebiet aufgrund ihres alleinigen Vorkommens in den Küstengebieten auszuschließen. Ebenso verhält es sich mit den besonders geschützten Arten, die auf andere Biotope angewiesen sind.

Von den **Hautflüglern** sind keine streng geschützten Arten bekannt. Viele besonders geschützte Arten sind häufig und kommen daher wahrscheinlich im Plangebiet vor.

### 3.8 Klima / Luft

Das Ratzeburger Klima ist durch seine Übergangslage vom ozeanischen zum kontinentalen Klima geprägt. Die mittleren Niederschläge liegen zwischen 650 und 660 mm im Jahr. Es überwiegen Winde aus südwestlichen Richtungen. Lokalklimatisch ergeben sich einige Besonderheiten aufgrund der Nord-Süd-Erstreckung des schmalen Seenbeckens und der bewaldeten Hänge. Die vorherrschenden Westwinde werden gebremst, so dass sich die Stagnationsphasen im Wasserkörper schnell ausbilden und stabil bleiben. Die Luftfeuchtigkeit ist im Becken erhöht und infolgedessen auch die Nebelbildung, insbesondere im Herbst.

Zu den Vorbelastungen nennt das Gutachten zur Luftschadstoffuntersuchung, Büro LAIRM-CONSULT 2007, aktuelle Messergebnisse der Luftüberwachung SH im Bereich der Messstation Langenbrücker Straße (Die Messstation wird vom STAUN Itzehoe seit 2004 betrieben):

- Die **Stickstoffdioxidimmissionen** zeigen Jahresmittelwerte zwischen 49 µg/ m<sup>3</sup> und 59 µg/ m<sup>3</sup>, das bedeutet eine Überschreitung der in der 22. BImSchV für 2006 festgelegten Toleranzmarge von 48 µg/ m<sup>3</sup> sowie eine deutliche Überschreitung des ab 2010 einzuhaltenden Grenzwertes von 40 µg/ m<sup>3</sup>.
- Die Kurzzeitbelastungen der Stickstoffdioxidimmissionen sind als unkritisch zu bewerten (keine Überschreitungen des Grenzwertes von 200 µg/ m<sup>3</sup>).
- Die Jahresmittelwerte der **Feinstaub-Immissionen** (zwischen 29 µg/ m<sup>3</sup> und 31 µg/ m<sup>3</sup>) liegen deutlich unterhalb des Grenzwertes (40 µg/ m<sup>3</sup>). Dies gilt auch für die Tagesmittelwerte (nicht mehr als 35 Tage mit Tagesmittelwerten >50 µg/ m<sup>3</sup>).
- Für die **Benzol-Immissionen** wurden 1998/1999 bis 2005 deutliche Abnahmen registriert (von 5,8 µg/ m<sup>3</sup> auf 3,2 µg/ m<sup>3</sup>). Überschreitungen des ab 2010 geltenden Grenzwertes von 5 µg/ m<sup>3</sup> sind nicht zu erwarten.

## **4 ZIELE DES GRÜNORDNERISCHEN FACHBEITRAGS / GESAMTKONZEPT**

### **Die Ziele der Grünordnung ergeben sich aus:**

- den allgemeinen Zielen und Grundsätzen von Naturschutz und Landschaftspflege, wie sie in den §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein aufgelistet sind,
- den Aussagen des Landschaftsplans Ratzeburg.

### **Mit den Darstellungen des GOF werden folgende Zielsetzungen verfolgt:**

- weitestgehender Schutz und Erhalt der Uferzone, der öffentlichen Grünanlagen und des kulissenbildenden Großgrüns an den Seeufern,
- Erhalt des Uferwanderweges am Stadtsee sowie Anbindung an die straßenbegleitenden Fußwege an Seestraße und Königsdamm,
- Verzicht auf weitergehende Versiegelung innerhalb der Grünflächen für den ruhenden Verkehr, Entsiegelung von Stellplatzflächen,
- Aufwertung der südlich an das Plangebiet angrenzenden öffentlichen Grünflächen durch Anreicherung mit Großgrün,
- Aufwerten der Uferbereiche durch Uferabflachungen und Ansiedlung von Uferstauden und Röhricht,

### **Für die Gestaltung der ufernahen öffentlichen und privaten Grünflächen gelten folgende Grundsätze:**

- In den Grünflächen ist eine möglichst extensive und naturnahe Gestaltung und Pflege anzustreben.
- Die Uferstreifen sind mit einheimischen Ufergehölzen, -stauden, Gräsern und Kräutern zu bepflanzen und extensiv zu pflegen.
- Das Anpflanzen von Ziergehölzen, Rosen, Nadelgehölzen u.a. nicht standortgerechten Gehölzen ist nicht zulässig.
- Die Möglichkeiten der wassernahen Erholung sind zu schützen und zu entwickeln.
- Die den Seen zugewandten Gärten sind als Wiese bzw. Obstwiese zu nutzen und extensiv zu pflegen.

## 5 GRÜNORDNERISCHE EINZELMAßNAHMEN UND VORSCHLÄGE FÜR TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Im Folgenden werden die einzelnen grünordnerischen Maßnahmen in Form von Vorschlägen für textliche Festsetzungen aufgeführt und begründet.

### 5.1 Anpflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 15 BauGB)

#### 5.1.1 Straßenbäume an der Seestraße

- Entlang der Seestraße sind an den dargestellten Standorten hochstämmige Laubbäume (Pflanzqualität mind. HS, StU 18/20, 3xv) zu pflanzen. Von den dargestellten Standorten kann zur Sicherung von Einfahrten, Stellplätzen oder Leitungstrassen abgewichen werden. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Artenauswahl:

Winterlinde	<i>Tilia cordata</i> "Greenspire"
Vor der Mauer im nördl. Teil der Seestraße	
Gefüllt blühende Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i> « Plena »
oder	
Weißdorn	<i>Crataegus prunifolia</i>

#### Begründung:

Wie in dem Straßenabschnitt zwischen See- und Fischerstraße soll die Winterlinde (*Tilia cordata*) als Leitbaumart an der Seestraße verwendet werden. Sie soll parallel zur Straße abschnittsweise ein- und zweireihig gepflanzt werden. Im Bereich der Steigung der Seestraße vor der Einmündung in den Königsdamm sollen in den schmalen Böschungsf lächen vor der vorhandenen Mauer in Anlehnung an benachbarte Obstgärten und der Kirschen vor dem Polizeigebäude Zierkirschen oder Weißdorn gepflanzt werden.

Bäume tragen zur Verbesserung des Mikroklimas auf versiegelten Flächen bei (Schattenwirkung, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit). Da ausreichende Pflanzflächen für die Entwicklung dauerhaft gesunder Bäume notwendig sind, muss als Baumscheibe mindestens eine Fläche von 6 m<sup>2</sup> und mindestens 2 m Breite unbefestigt bleiben.

#### 5.1.2 Bäume in den öffentlichen Grünflächen Ö3 und Ö 5

- In den öffentlichen Grünflächen Ö3 und Ö5 sind ergänzend zu den straßenbegleitenden Linden jeweils fünf Laubbäume (Pflanzqualität mind. HS, StU 18/20, 3xv) in lockeren Gruppen oder Einzelstand zu pflanzen. In Ö3 sind zudem im Uferbereich die durch den Bau der Spundwand beseitigten Erlen durch drei Erlen in gleicher Pflanzqualität zu ersetzen.

- Artenauswahl:

Eschen	Fraxinus excelsior
Stieleichen	Quercus robur
Silberweiden	Salix alba
Kirschen	Prunus avium
Erlen	Alnus glutinosa

Begründung:

Die Baumpflanzungen dienen der parkartigen Gestaltung der verbleibenden öffentlichen Grünflächen bzw. der Aufwertung der südlich an den Planbereich angrenzenden Grünfläche und des Uferbereichs. Diese Grünflächen sind wichtiger Bestandteil des grünen „Kranzes“ rund um die Altstadt, der für die landschaftsgebundene Naherholung der Altstadtbewohner als auch für die Attraktivität dieser Zone aus touristischer Sicht (Promenaden, Cafes, Spielplätze, Schiffsanleger) eine große Bedeutung hat.

## 5.2 Öffentliche Grünflächen Ö1 – Ö5 (§ 9 Abs. 1 Nr. 5, 25a und 15 BauGB)

- Die öffentlichen Grünflächen **Ö1** und **Ö2** parallel zum Königsdamm sowie die öffentliche Grünfläche **Ö4** am Westufer des Stichkanals (Neugestaltung 2006) sind mit ihrem Baumbestand und den Krautsäumen dauerhaft zu erhalten. Robinien und Pappeln (Pioniergehölze auf diesem Standort) sowie abgängige Bäume sind langfristig durch standortgerechte und heimische Baumarten zu ersetzen. In den Böschungsf lächen nördlich des Königsdamms sind als Ersatz für entfallende Bäume 2 Eschen zu pflanzen (Pflanzqualität: HS 3xv, 18/20 cm).

Begründung:

Das Großgrün in den Böschungen des Königsdamms markiert weithin von vielen Ufern aus sichtbar die Verbindung der Altstadtinsel mit dem Festland über einen Damm und ist deshalb als ortsbildprägend einzuschätzen. Gleichzeitig schirmt die vorhandene Vegetation die nördlich und südlich parallel zur Straße verlaufenden Uferwege vom starken Verkehr ab. Insofern ist die Erhaltung des Großgrüns zwingend erforderlich.

- Im Bereich der öffentlichen Grünfläche **Ö3** ist der vorhandene Uferweg zu entsiegeln und der Uferbereich durch Abflachen des Ufers unter Berücksichtigung des Wurzelwerks der vorhandenen Bäume zu verbreitern. Ein Einzelsteg ist abzureißen. Die Fläche ist parkartig mit fünf Laubbäumen zu bepflanzen (Pkt. 5.1.2) und mit Rasen einzusäen. Im Bereich der neuen Spundwand sind drei Erlen zu ersetzen.
- Im Bereich der öffentlichen Grünfläche **Ö5** (außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans) sind im Bereich der Rasenflächen ebenfalls 5 Laubbäume zu pflanzen (Pkt. 5.1.2). Die vorhandenen (restlichen) Stellplatzflächen sind zu entsiegeln.

Begründung:

Wie bereits unter Pkt. 5.1.2 festgestellt, sind die öffentlichen Grünflächen am Seeufer ein unverzichtbarer Bestandteil des Grünsystems der Stadt Ratzeburg im Hinblick auf die Naherholung der Altstadtbewohner und im Hinblick darauf, dass die Uferzonen aus touristischer Sicht einen großen Anziehungspunkt infolge der vielfältigen Angebote (Promenaden, Cafes, Spielplätze, Schiffsanleger) darstellen. Die Uferzonen prägen den „grünen Kranz“ rund um die Altstadtinsel und sind hochwertig zu gestalten.

Die infolge der schnell und steil abfallenden Seeufer sowie infolge der intensiven wassersportlichen Nutzung oft nur sehr schmal ausgeprägten Ufersäume bilden zudem für die im und am Wasser lebende Fauna einen wichtigen Lebensraum. Insofern soll die in Grünfläche Ö3 angedachte Uferabflachung im Rahmen der Entsiegelungsmaßnahme eines Uferwegeabschnittes dazu genutzt werden, die Uferzone zu verbreitern und mit Uferstauden und Röhricht anzureichern (s. Pkt. 5.4.1).

Für die Uferabflachung kann eventuell der Aushubboden aus dem Stichkanal eingesetzt werden, zur Eingriffsminderung könnten die im Stichkanal abgefischten Muschelbestände in der Fläche M1 wiedereingesetzt werden.

## 5.3 Private Grünflächen

### 5.3.1 Grundstück Königsdamm 1 (Flurstück 3/1)

- Die private Grünfläche P 1 (nördlicher Teil bzw. östlicher Rand) ist mit ihrem Großgrün und den Obstbaumbeständen langfristig zu erhalten und die Uferbereiche sind extensiv zu pflegen. Abgängige Gehölze sind durch standortheimische Bäume und Sträucher zu ersetzen.

#### Artenauswahl Bäume:

Eschen	Fraxinus excelsior
Silberweiden	Salix alba
Erlen	Alnus glutinosa
Obstbäume in Sorten	

#### Artenauswahl Sträucher:

Salweide	Salix caprea
Grauweide	Salix cinerea
Öhrchenweide	Salix aurita
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Faulbaum	Frangula alnus
Traubenkirsche	Prunus padus

Begründung:

Das vorhandene ortsbildprägende Großgrün auf der nördlichen Halbinsel bzw. an ihrem östlichen Rand bildet einen wichtigen Bestandteil des Grüngürtels rund um Ratzeburg und ist

weithin von vielen Ufern aus sichtbar. Es ist aufgrund seiner Kulissenwirkung und seiner Bedeutung als natur- und ufernaher Lebensraum insbesondere für die Vogelwelt schützenswert. Aufgrund der Größe der Gartenflächen ist es zumutbar, die ufernahen Bereiche extensiv zu pflegen.

Die Bepflanzung der westlich an den Stichkanal angrenzenden Gartenflächen mit Bäumen und Sträuchern ist bereits im Rahmen der Stützmauersanierung 2006 erfolgt. Die Bepflanzung erfolgte nach einem Pflanzkonzept des Büros BBS Greuner-Pönicke unter Berücksichtigung von Vorstellungen des Grundstückseigentümers. Die Bepflanzungen sind daher nicht mehr Bestandteil der Festsetzungen.

### **5.3.2 Grundstück Königsdamm 2 mit ehemaligem Fährhaus (Flurstück 78/6 und 6/22)**

Die Sanierung des Gebäudeensembles ist weitestgehend abgeschlossen. Zahlreiche der im alten B-Plan-Verfahren vorgesehenen Maßnahmen (z.B. Gebäudesanierung, Anlage von Stellplatzflächen, Bau der Seeterrasse, Pflanzung einer Hecke an der Straße) wurden bereits umgesetzt und sind daher nicht mehr Bestandteil der Festsetzungen.

#### **P2 Gartenfläche auf der Westseite des Grundstückes mit Ufer am Stichkanal**

- Ein Gehölzgürtel parallel zum Stichkanal ist zu erhalten. Die Weiden und Erlen, die im Zuge des Baus der Spundwand zu beseitigen sind, sind durch Nachpflanzung von mind. 6 Weiden und Erlen zu ersetzen (Hochstamm, StU 14/16 cm).
- Die Stahlspundwand ist mit einer Holzverkleidung oder Gabionen zu versehen. Die übrigen Gartenflächen sind mit Rasen einzusäen und extensiv zu pflegen. Artenauswahl s. Pkt. 5.3.1 (außer Obstbäume).

#### Begründung:

Der stark frequentierte Stichkanal wird südlich der Brücke, also am westlichen Ufer, durch die Ausbaumaßnahmen der Straße und das Überkragen der Brücke sehr technisch geprägt. Insofern gilt es, das gegenüberliegende Kanalufer durch gewässertypische Vegetation möglichst naturnah zu gestalten, um annähernd das derzeitige Landschaftsbild wiederherzustellen.

Die Stützwand am Ufer ist mit natürlichen Materialien (Holz-Vorhängung, Gabionen o.ä.) zu gestalten, was auch eine Wiederbesiedlung mit Muscheln begünstigt.

### P3 Uferstreifen am Stadtsee

- In den mind. 2 m breiten Ufersäumen sind die vorhandenen Großbäume und Staudenfluren zu erhalten. Abgängige Großgehölze sind durch standortheimische Laubbäume zu ersetzen (Artenzusammensetzung s. Pkt. 5.3.1 ohne Obstbäume).

#### Begründung:

Der Uferstreifen stellt eine wichtige Vernetzungs- und landschaftsbildprägende Einheit am Stadtseeufer. Er ist insofern besonders im Hinblick auf den Wegfall der Ufergehölze am Stichkanal zu erhalten. Bestehende Uferbefestigungen und Steganlagen sollten langfristig mit Ausnahme der Cafe-Terrasse zurückentwickelt werden.

## 5.4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

### 5.4.1 Ansiedlung von Uferstauden und Röhricht in der Uferzone M1

- Im dargestellten Übergangsbereich der öffentlichen Grünfläche Ö 3 zur Wasserfläche (Uferzone M1) sind oberhalb der Mittelwasserlinie Initialpflanzungen von Uferstauden sowie unterhalb der Mittelwasserlinie Initialpflanzungen aus Röhricht vorzusehen.

#### Artenzusammensetzung Uferstauden

Wasserdost	Eupatorium cannabinum
Blutweiderich	Lythrum salicaria
Gelbe Schwertlilie	Iris pseudacorus
Gilbweiderich	Lysimachia vulgaris

- Artenzusammensetzung Röhricht

Schilf	Phragmites australis
Teichbinse	Schoenoplectus lacustris
Schlanksegge	Carex gracilis
Rohrkolben	Typha angustifolia
Igelkolben	Sparganium emersum oder erectum

#### Begründung:

Der Uferbereich der öffentlichen Grünfläche Ö3 stellt innerhalb des Plangeltungsbereiches den einzigen Standort für eine mögliche Röhrichtansiedlung dar. Die infolge der schnell und steil abfallenden Seeufer sowie der intensiven wassersportlichen Nutzung oft nur sehr schmal ausgeprägten Ufersäume bilden für die in und am Wasser lebende Fauna einen wichtigen Lebensraum. Insofern soll im Zusammenhang mit der geplanten Entsiegelung eines Uferwegestückes eine Abflachung und damit auch eine Vergrößerung des Uferbereiches erfolgen sowie eine Anreicherung mit Uferstauden und Röhricht (s. Pkt. 5.4.1).

## 5.5 Untergeordnete Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Untergeordnete Verkehrsflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise und in den ortsüblichen Materialien auszuführen:

Stellplätze und Zufahrten      Granitpflaster mit hohem Fugenanteil

Gehwege                              Klinker in Sand verlegt

Uferwege                              wassergebundene Decke

## 5.6 Übersicht über Flächengliederung und Maßnahmen

Ö = Öffentliche Grünflächen

P = Private Grünflächen

M = Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

**Tabelle 1:      Übersicht über Flächengliederungen und Maßnahmen**

Fläche/Lage	Maßnahmen
Ö1      Nördlicher Königsdamm mit Domseeufer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt der Gehölze und Krautsäume</li> <li>• Anpflanzen von 2 Bäumen</li> </ul>
Ö2      Südlicher Königsdamm mit Stadtseeufer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt der Gehölze und Krautsäume</li> </ul>
Ö3      Grünfläche Seestraße mit Stadtseeufer nördlicher Bereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Profilieren/Abflachen des Ufersaumes</li> <li>• Entsiegeln des Uferweges</li> <li>• Anpflanzen von Uferstauden und Röhricht</li> <li>• Anlage von Rasenflächen</li> <li>• Anpflanzen von 5 Bäumen</li> </ul>
Ö4      Uferrandstreifen am Kanal - Westseite	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt der Vegetation (Neupflanzung in 2006)</li> </ul>
P1      Königsdamm 1, nördlicher Gartenteil und östlicher Rand	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt des Großgrüns und des Obstgartens</li> </ul>
P2      Königsdamm 2, westlicher Gartenteil	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflanzung von mind. 6 Laubbäumen</li> <li>• Anlage von Rasenflächen</li> </ul>
P3      Königsdamm 2, Ufersaum	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt der Großbäume und Staudenfluren</li> </ul>



Ausgleichsflächen		Maßnahmen
M1	Wasserrandstreifen vor Ö3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abriss eines Einzelsteiges mit Zaun</li> <li>• Abflachen des Ufersaumes</li> <li>• Ansiedeln von Röhricht und Uferstauden</li> </ul>
Ö5	Grünfläche Seestraße südlich an Ö3 angrenzend, ausserhalb des Geltungsbereichs des B-Plans	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anbindung des Uferweges an die vorhandene Promenade</li> <li>• Erhalt vorhandener Bäume</li> <li>• Anpflanzen von mind. 11 Laubbäumen (inkl. der straßenbegleitenden Linden)</li> <li>• Entfernen der Weißdorn-Resthecke</li> <li>• Anlage von Rasenflächen</li> </ul>

## 6 BESCHREIBUNG UND BILANZIERUNG DER EINGRIFFE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER MINIMIERUNGSMABNAHMEN

### 6.1 Beschreibung der Eingriffe

- Der Königsdamm wird im Kreuzungsbereich durch Einrichten einer Linksabbiegerspur um 3 m verbreitert und im Zuge des Brückenneubaus über den Stichkanal erhöht werden müssen. Dafür werden Vorgartenflächen des Grundstücks Königsdamm Nr. 1 benötigt und weitere Wasserflächen überbrückt.
- Die vorgesehene Verbreiterung der Seestraße verändert auch die bisherige Linienführung. Es werden dafür Grün- und Stellplatzflächen in Anspruch genommen. Vorgesehen sind:
  - Fahrbahnbreite 6,50 m
  - Geh- und Radwegbreite 2,50 m  
Gehwegbreite an der Häuserreihe 1,50 m
  - Zur Erschließung der Parkplatzfläche vor der Polizei und den Häuserreihen sollen die vorhandenen Straßenflächen weitergenutzt werden und nur zum geringen Teil aufgehoben werden.  
Dementsprechend umfangreich fällt die Neuversiegelung aus.
- Die Verbreiterung der Seestraße im Steigungsbereich beansprucht Böschungsflächen, greift durch den Bau von Stützelementen in den Böschungsbewuchs ein und beeinträchtigt während der Bauphase auch Wasserrandflächen mit Kleinröhricht.
- Der Ausbau der Seestraße als Südumgehung der Altstadt soll und wird viel Verkehr aufnehmen, der zu bedeutend höheren Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand führen und den Wohn- und Freizeitwert im Plangeltungsbereich mindern wird.

Nach dem Verkehrskonzept von 2006 der Stadt lag für beide Zufahrten zur Innenstadt – Unter den Linden und Königsdamm der DTV jeweils bei ca. 20.000 Fahrzeugen am Tag.

Wenn man davon ausgeht, dass die Seestraße nach dem Ausbau die Hälfte des Verkehrs = DTV = ca. 10.000 Fahrzeuge am Tag aufnimmt, führt die Immissionsentlastung der Innenstadt zu einer entsprechenden Mehrbelastung der Randgebiete.

- Regenklärbecken  
Auch für diesen 4. Bauabschnitt der Seestraße ist ein Regenwasserklärbecken vorgesehen. Es wird im B-Plan als unterirdisches Regenklärbecken unter der Seestraße festgesetzt. Grünflächen werden damit zumindest oberirdisch nicht beansprucht.
- Südlich der Brücke wird am östlichen Ufer auf ca. 30 m Länge und am westlichen Ufer auf ca. 20 m Länge eine Spundwand gebaut. Auf insgesamt 150 m<sup>2</sup> wird die Sohle auf 80 cm vertieft.

## 6.2 Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Auf dem Vorwege der B-Planaufstellung sind gemeinsam von den an der Planung beteiligten Büros und der Bauverwaltung Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen erarbeitet worden. Das sind:

- statt einer Stützmauer im Ufer-/Wasserbereich des Stichkanals Errichtung von Stützen in der Böschung mit Überkragen eines schmalen Straßenbereiches. So kann die Wasseroberfläche in der gesamten Breite erhalten bleiben.
- Vor die Spundwände wird eine Holzverkleidung gehängt. Dies vermindert Ortsbildbeeinträchtigungen und bietet Gewässerorganismen Standortbedingungen, die mit den jetzigen Steilufern ähnlich sind.
- Der Bodenaushub aus dem Stadtsee (geschätzt ca. 55 m<sup>3</sup>) wird im Uferbereich der Grünflächen Ö3 und Ö5 wieder eingebaut und zur Uferabflachung verwendet.
- Unmittelbar vor den Baumaßnahmen im Gewässer werden die im zu vertiefenden Bereich vorkommenden Großmuscheln entnommen und in nicht betroffene Bereiche der näheren Umgebung umgesetzt.
- Die vorhandenen Bäume werden weitestgehend erhalten.
- Ein Regenklärbecken wird unterirdisch unter einer Grünfläche angelegt.

### 6.3 Ansätze zur Ermittlung von Beeinträchtigungen und Ausgleich im Plangebiet

Betroffen vom Eingriff sind durch die im Folgenden dargestellten Baumaßnahmen und Festsetzungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung<sup>1</sup> die Schutzgüter Boden und Wasser (Grundwasser), Arten und Lebensgemeinschaften sowie das Landschafts- und Ortsbild.

**Bodenversiegelung** kann ausgeglichen werden mit gleich großer Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion. Andernfalls gilt der Ausgleich als hergestellt, wenn mindestens im Verhältnis 1 zu 0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbelägen und 1 zu 0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und z. B. zu einem naturnahen Biotoptyp entwickelt werden.

Die Anlage des unterirdischen Regenklärbeckens führt nicht zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, da die Fläche bereits teilversiegelt ist.

Die Eingriffe in den **Wasserhaushalt** ergeben sich durch schnelleres Ableiten des Oberflächenwassers in geregelten Abflussrinnen und damit geringerer Versickerung in den Untergrund. Die Fläche zur Grundwasserneubildung wird herabgesetzt. Der Anfall von verunreinigtem Wasser wird erhöht.

Naturnah gestaltete Regenrückhalte- und Regenklärbecken für normal verschmutztes und stark verschmutztes Niederschlagswasser führen nach Runderlass zum Ausgleich. Können Regenklär- und Rückhaltebecken nicht naturnah gestaltet werden, ist zu prüfen, ob sonstige Maßnahmen zum Ausgleich möglich sind.

In diesem Fall kann kein naturnah gestaltetes Becken angelegt werden. In Anbetracht der unmittelbaren Uferanlage ist allerdings auch nicht mit Beeinträchtigungen der Grundwasserfunktionen durch Verringerung der Grundwasserneubildung anzusetzen.

Da zudem durch die Anlage des Regenklärbeckens die Einleitungen in den See gegenüber dem heutigen Zustand qualitativ verbessert werden, ist durch die Maßnahmen nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Es besteht in dieser Hinsicht daher auch kein Ausgleichsbedarf.

Zu erheblichen Beeinträchtigungen von „**Arten und Lebensgemeinschaften**“ führen Eingriffe auf Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz. In diesem Fall können die nicht verbauten Uferbereiche, die unmittelbar angrenzenden Grünanlagen mit altem Baum-

---

<sup>1</sup> Hier im Sinne der Anlage zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“. Die Ausgleichsermittlung erfolgt auf Grundlage dieser Anlage.

bestand und die flachen Seebodenflächen als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz eingestuft werden.

Für Beeinträchtigungen sind zusätzlich zum Ausgleichsbedarf für die Beeinträchtigung des Bodens Maßnahmen zur Wiederherstellung der gestörten Funktionen und Werte im Verhältnis 1 zu 1 vorzusehen.

Der Verlust an **Großbäumen** ist darüber hinaus gesondert durch Neupflanzungen (16-18/18-20 cm Stammumfang) auszugleichen.

Zusätzlich sind die Beeinträchtigungen des **Orts- und Landschaftsbilds** zu berücksichtigen. Sie werden hervorgerufen durch den Ausbau der Verkehrsflächen mit den dazu gehörigen technischen Anlagen und den damit verbundenen Verlust von Grünflächen, den Verlust von Vegetation im Uferbereich sowie durch Lärm und sonstige Störungen durch den Straßenverkehr.

Da es sich wie schon erläutert um den wertvollen, sehr sensiblen Altstadtrand mit zu erhaltendem Tor- und Inselerlebnis handelt, sind besondere Maßnahmen zur Erhaltung dieses Landschafts- und Ortsbildes erforderlich.

Für diese Beeinträchtigungen des **Orts- und Landschaftsbilds** wird insofern pauschal ein weiterer Aufschlag auf den Ausgleichsbedarf für die Beeinträchtigung des Bodens von 50% angesetzt.

## 6.4 Bilanzierung von Beeinträchtigungen und Ausgleichsbedarf

**Tabelle 2: Erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und Ausgleichsbedarf**

Wirkfaktoren	Betroffene Fläche in m <sup>2</sup>	Faktor	Ausgleichsbedarf in m <sup>2</sup>
Versiegelung bisher unversiegelter Flächen	1.260	0,5	630
Versiegelung von teilversiegelten Flächen	1.675	0,3	505
<b>Summe Boden</b>	<b>2.935</b>		<b>1.135</b>
Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes*	1135	0,5	570
Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften in Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz**	570	1,0	570
<b>Gesamt</b>			<b>2.275</b>

\* Als betroffene Fläche wird hier der Ausgleichsbedarf für Beeinträchtigungen des Bodens in Ansatz gebracht.

\*\* In Ansatz gebracht werden die Uferbereiche, die überbaut werden, pauschal ein 3 m breiter Uferstreifen im Bereich der geplanten Spundwände (50 m lang) und die leicht zu vertiefenden flachen Seeuferflächen (150 m<sup>2</sup>).

**Tabelle 3: Flächiger Ausgleich innerhalb des Planbereichs des Grünordnerischen Fachbeitrags**

Wirkfaktor	Betroffene Fläche in m <sup>2</sup>	Faktor*	ausgleichsrelevante Fläche in m <sup>2</sup>
Entsiegelung teilversiegelter Flächen in Ö1, Ö3 und Ö5 und durch Anlage von Rasenflächen mit straßenbegleitenden Bäumen	1.625	0,6	975
Entsiegelung vollversiegelter Verkehrsflächen und Anlage von Rasenflächen mit straßenbegleitenden Bäumen	315	1,0	315
<b>Gesamt</b>	<b>1.940</b>		<b>1.290</b>

\* Der Faktor ergibt sich analog entsprechend der Regelung der Anlage zum gemeinsamen Runderlass Ziff. 3.1 litt b)

Dem **flächigen Ausgleichsbedarf** von insgesamt 2.275 m<sup>2</sup> stehen im Planbereich des GOF Ausgleichsmaßnahmen durch Entsiegelung in einem ausgleichsrelevanten Umfang von 1.290 m<sup>2</sup> gegenüber. Damit verbleibt ein Defizit von 985 m<sup>2</sup>, das außerhalb des Planbereichs auszugleichen ist.

Den entfallenden 29 Einzelbäumen stehen 45 neu zu pflanzende **Einzelbäume** gegenüber. Da es sich bei den entfallenden Einzelbäumen nicht um landschaftsbildbestimmende Einzelbäume im Sinne der Anlage zum gemeinsamen Runderlass handelt, kann davon ausgegangen werden, dass damit die Verluste von Einzelbäumen rechnerisch ausgeglichen sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass im Bereich der geplanten Spundwände prophylaktisch vom Verlust der vorhandenen Weiden und Erlen ausgegangen wird, da hierzu noch keine Ausführungsplanung vorliegt. Es ist aber auch durchaus möglich, dass eine größere Anzahl von Bäumen als angenommen erhalten werden kann.

### **Ausgleichsfläche und –maßnahmen**

Für das Ausgleichsdefizit von knapp 1.000 m<sup>2</sup> ist ein Ausgleich außerhalb des Plangeltungsbereichs vorgesehen. Der erforderliche externe Ausgleich erfolgt innerhalb des Flächenpools der Stadt Ratzeburg auf dem Flurstück 39/3, Flur 7, Gemarkung Ratzeburg. Die hier vorhandenen Flächen der Stadt sind geeignet und ausreichend, um das Kompensationsdefizit außerhalb des Plangebietes zu decken.

## **7 SPEZIELLER ARTENSCHUTZ**

### **7.1 Grundlagen: Der spezielle Artenschutz in der Bauleitplanung**

Den besonders geschützten und streng geschützten Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote des § 42 Abs. 1 und 2 BNatSchG.

Für die Zulassung von Eingriffen und im Rahmen der Bauleitplanung sind allerdings in der Hauptsache nur die Schädigungs- und Störungsverbote des Abs. 1, weniger die Besitz- und Vermarktungsverbote des Abs. 2 von Bedeutung.

Es ist nach § 42 Abs. 1 verboten,

1. wild lebenden **Tieren der besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende **Pflanzen der besonders geschützten Arten** oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten,
3. wild lebende **Tiere der streng geschützten Arten** und der **europäischen Vogelarten** an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
4. Standorte wild lebender **Pflanzen der streng geschützten Arten** durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Die Regelungen des BNatSchG zu den streng geschützten Arten in der Eingriffsregelung sind in der Bauleitplanung nicht anwendbar.

Auf Antrag kann von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG eine **Befreiung** nach § 62 BNatSchG gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern

und die Artikel 5 bis 7 und 9 der EG-Vogelschutzrichtlinie und die Artikel 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie nicht entgegenstehen.

Das besondere Artenschutzrecht des § 42 BNatSchG entfaltet eine **mittelbare Wirkung auf die Bauleitplanung**, die auf dem in der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz beruht, nach dem eine Planung, die aus Rechtsgründen der Vollzugsfähigkeit entbehrt, unwirksam ist.

Die Bauleitplanung betreibende Gemeinde gehört zwar nicht zum Adressatenkreis des § 42 Abs. 1 BNatSchG. Sie ist aber dennoch gehalten, das Artenschutzrecht um der Vermeidung rechtlicher Beanstandung willen in ihre Überlegungen einzubeziehen. Dies wird als Ausweg aus der „Vollzugsunfähigkeit eines Bauleitplans auch als „Hineinplanen in eine Befreiungslage“ bezeichnet.

Insofern darf ein Bebauungsplan, obwohl er selbst formal nicht gegen Artenschutzbestimmungen verstoßen kann, nur Festsetzungen enthalten, die bei ihrer Ausführung entweder nicht gegen Artenschutzrecht verstoßen oder die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung erfüllen.

## 7.2 Prüfung: Wird gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen?

Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob in Ausführung der Festsetzungen des Bebauungsplans gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen würde. Soweit dies zu verneinen ist, stehen dem B-Plan sowie den nachfolgenden Schritten die Regelungen des §42 BNatSchG nicht entgegen.

Für die Prüfung werden die Ergebnisse des Fachbeitrags Flora und Fauna der Büros KLS und Planula (Hamburg 2007) herangezogen, die zusammengefasst auch unter den Ziffern 3.6 und 3.7 dieses GOF bereits dargestellt sind.

### Besonders und streng geschützte Pflanzen

„Das Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten gemäß § 10 (2) Nr. 11 BNATSchG kann ausgeschlossen werden, da das Verbreitungsgebiet in anderen Landesteilen liegt und/oder im Plangebiet keine geeigneten Standorte vorhanden sind. Das Auftreten der meisten besonders geschützten Arten gemäß § 10 (2) Nr. 10 BNATSchG ist aus diesen Gründen ebenfalls auszuschließen. Ausnahmen sind zum einen die Weiße Seerose (*Nymphaea alba*) und die Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), die auch im Untersuchungsgebiet auftreten könnten. Aufgrund des Schiffsverkehrs ist ein Vorkommen im Bereich des geplanten Brückenbauwerkes allerdings unwahrscheinlich. Die Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) wurde 1992 im Uferbereich des Stadtsees nachgewiesen (KLS 1992), bei der aktuellen Kartierung dagegen nicht. Ein potenzieller Standort geht im Einmündungsbereich des Verbindungskanals mit Umsetzung der Planung verloren. Aufgrund der weiten Verbreitung und den relativ unspezifischen Lebensraumsansprüchen dieser Art, sind aber weitere Vorkommen in der Umgebung zu vermuten und eine Gefährdung regionaler Populationen unwahrscheinlich.“ (KLS / PLANULA 2007, S. 15)

### Besonders und streng geschützte Tiere

„Mit Ausnahme der Fledermäuse ist ein Vorkommen streng geschützter Säugetierarten gemäß § 10 (2) Nr. 11 BNATSchG auszuschließen. Eine Nutzung des Plangebiets als Jagdrevier für drei Fledermausarten (Wasser- und Zwergfledermaus, Großer Abendsegler) konnte durch die Kartierung am 20.09.06 belegt werden. Eine Nutzung von Baumhöhlen oder Gebäuden als Wochenstube oder Tagesversteck ist möglich, auch Winterquartiere in Gebäuden sind nicht auszuschließen, wenn auch unwahrscheinlich. Durch das Fällen einiger Gehölze, die potenziell als Quartiere dienen können, werden für diese Arten keine unersetzbaren Lebensraumstrukturen verloren gehen, zumal sich in der näheren Umgebung weitere ähnlich geeignete Habitatstrukturen befinden. Die durch den Bau bedingte Veränderung der Jagdreviere wird keine Auswirkungen auf die Populationen haben, da ähnlich geeignete Strukturen im Umfeld vorhanden sind. Erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausfauna sind nicht gegeben.

Von den streng geschützten Vogelarten ist lediglich ein Brutvorkommen der Teichralle (*Galinula chloropus*) im Uferbereich an der Seestraße möglich. Durch die Umsetzung der Baumaßnahme geht der potenzielle Brutstandort unterhalb des Brückenbauwerkes verloren. Da diese im Hinblick auf ihre Habitatwahl wenig spezialisierte Art ähnlich geeignete Niststandor-

te auch in der Umgebung vorfinden dürfte, ist mit einer negativen Auswirkung auf eine möglicherweise vorkommende Population nicht zu rechnen.

Bei den gemäß § 10 (2) Nr. 10 BNATSCHG besonders geschützten Vogel- und Säugetierarten, die für das Plangebiet zu erwarten sind (s. Kap. s. Kap. 4.2.1 und 4.2.2), handelt es sich um landes- und bundesweit häufige Arten mit zumeist unspezifischen Ansprüchen an ihre Lebensräume. Durch den geplanten Bau der Entlastungsstraße werden für diese Arten keine unersetzbaren Lebensraumstrukturen verloren gehen, zumal sich in der näheren Umgebung weitere, ähnlich geeignete Habitatstrukturen befinden und Teile der wertgebenden Strukturen (Bäume, Gebüsche und Hecken) nicht von der Maßnahme betroffen sind. Eine Gefährdung regionaler Populationen ist unwahrscheinlich.

Ein Vorkommen besonders oder streng geschützter Amphibien- und Reptilienarten sowie von **Fischen und Neunaugen** ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

Das Auftreten streng geschützter Arten der **Wirbellosenfauna** im Untersuchungsgebiet ist auszuschließen. Mit Ausnahme der Wassermollusken kommen von den besonders geschützten Arten vermutlich nur häufige Arten vor. Da im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens keine Habitatstrukturen verloren gehen, die für diese Arten unersetzbar sind, ist eine Gefährdung regionaler Populationen nicht zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Populationen der in geringer Anzahl nachgewiesenen Großmuscheln ist ebenfalls nicht zu erwarten, da vom Gewässerausbau nur ein kleinerer Teil des Verbindungskanals betroffen ist und eine Wiederbesiedlung aus den umgebenden Bereichen erfolgen kann.“ (KLS / PLANULA 2007, S. 16 F)

### **Ergebnis**

Die Erfassungen und Auswertungen zeigen, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und mit Blick auf die lokalen Populationen nicht mit einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote zu rechnen ist.